## Die deutsche Sozialpolitik im Weltkrieg.

Pls der Weltkrieg aufflammte, als das ganze Bolk wie ein Mann in heiliger Begeisterung für das bedrohte Baterland an die Grenzen eilte, da sahen wir im "großen Krieg die Reiseprüsung des Arbeiterstandes". Der Beweis schien erbracht, daß der jüngste Stand würdig an die Seite der alten Stände trat. Er bezeugte seinen Sbenwert mit dem Blutsiegel seiner Besten. Seine Sänger sangen auf in liebelohender Glut, in selbstsloser Hingabe ans Vaterland. Ja sie wurden die Sänger des Krieges, wie's ja auch gerade dem jungen Stand geziemte. Stolz sang der sozialistische Arbeiter Bröger:

Und erst beine allergrößte Gefahr Zeigte, daß bein ärmster Sohn auch bein treuester war — Dent es, v Deutschland! —

Der driftlich-organisierte Resselschmied Lersch aber rief aus bem herzen bes ganzen Boltes heraus in seinem Soldatenabschied:

Deutschland muß leben, und wenn wir fterben muffen!

So zog der deutsche Arbeiter ins Feld. Das Herz geschwellt von dem Hochgefühl: wir haben ein deutsches Baterland! "Und dieses deutsche Baterland hatte uns . . . . . . . . . (Haenisch). Und in diesen Millionen von Arbeiterherzen, da wohnte die selbstverständliche Gewißheit, daß es fortan auch übers Waffengeklirr hinaus keine Parteien und Minderbrüder, daß es nur noch Deutsche geben werde.

Fern lag noch der Gedanke an lange, bange, harte Ariegsjahre, und man konnte vom Ariege füglich nur erwarten, daß er der Arbeiterschaft das Zeugnis der Reife erbringe, daß diese Reife selbst aber alsbald nach Friedensschluß vom dankbaren Vaterland in der sozialen und allgemeinen Gesetzgebung ihre Anerkennung finde. Als aber Jahr um Jahr neue schwere Ariegswolken heraufschob, da ergab sich immer dringender, immer unerbittlicher die Forderung, schon während des Ringens draußen im Innern der eigenen Heimat Hand anzulegen und den veränderten Ver-

<sup>1</sup> Stimmen ber Zeit 88 (1915) 26-84.

hältnissen Rechnung zu tragen. Aus dieser Entwicklung können wir etwa folgende Zeiten herausschälen:

- 1. Die Zeit des noch ungebrochenen Arieges: Das Zurücktreten der Sozialpolitik, wie der Standespolitik überhaupt, die Einstellung fast der gesamten sozialen Arbeit auf Ariegsfürsorge und bald auf allgemeine Bolks-wohlfahrtspflege.
- 2. Die eiserne Zeit des Durchhaltens: Das Zusammenraffen der letten Rraft, das hilfsdienstgesetz.
- 3. Die Zeit des Bolkserwachens: Das Bolk, voran der Arbeiterstand, greift felbst nach den Zügeln der inneren und äußeren Politik: Oftererlaß, Juliresolution, Kanzlerschaft Hertling.
  - 4. Der foziale Friedensichluß im freien Boltsftaat.
  - 5. Umfturg und Trümmer.

I.

Der Ariegsbeginn mußte zunächst notwendig manche Einschränkung auch auf sozialpolitischem Gebiet vorsehen. Ein Gesetz vom 4. August 1914 trug diesem Rechnung und wurde einhellig angenommen. Die vorgesehenen Anderungen betrafen namentlich die Arbeitszeit, Schutbestimmungen und das Arbeitsverhältnis der Frauen, Jugendlichen und Kinder. Zur Stärkung der Krankenversicherung wurden deren Leistungen auf die sog. Regelleistungen beschränkt, die Bestimmungen über die Versicherung der Heimarbeiter wieder außer Kraft gesetzt.

Doch icon in verhaltnismäßig turger Zeit machte fich bas Bedurfnis nach neuen Magnahmen und zwar bezeichnenderweise gunachft ber fogialen Fürforge geltend. Um 3. Dezember 1914 festen neue Bestimmungen ein betreffend die Gemahrung einer Reichswochenhilfe. Der Reichstag bewilligte hierzu geschloffen - nur Dr. Liebtnecht ichloß fich nicht an -200 Millionen, die außerdem noch der Arbeitslosenfürforge und den Rriegsbeschädigten dienen follten. In diefer Richtung bewegte fich auch in ben tommenden Monaten im großen und gangen Initiative und Arbeit der sozial interessierten Rreise. Das gesamte Bolt ftand noch zu fehr unter dem Gindruck ber großen Greigniffe, unter ihrer allumfaffenden Bucht, als daß man für Fragen eines Gingelftandes besonderes Intereffe gehabt batte. Emfig murde ber Ausbau der Rriegsfürforge betrieben. Es wurde ein Befet betreffend die Rapitalabfindung der Rriegsbeschädigten und Kriegerwitmen erlaffen, die Fragen der Kriegerheimftätten, der Rentengahlung nicht nach dem militarifden Dienftgrad, fondern nach der gefell-Stimmen ber Beit. 96. 5. 24

icaftlichen Stellung murden gefordert. Mit bem Boranichreiten bes Rrieges, dem immer tieferen Gindringen des Rriegszustandes in alle Lebensverhaltniffe zog auch die Rriegsfürsorge immer weitere Rreise und muchs fich ichlieflich faft in allgemeine Bohlfahrtspflege aus, welch lettere fie zeitweise ganglich aufzusaugen ichien. In diese Beit geboren die Beftrebungen jur Ordnung der Kriegswohlfahrtspflege durch die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bis zu den Berhandlungen im Reichstag am 4. November 1916 und der Berordnung vom 15. Februar 1917 1. Ja die allgemeine Anteilnahme an den bom Rriegslos irgendwie Betroffenen ging noch weiter. Die öffentlichen Ginrichtungen zugunften ber Arbeiterschaft ftellten fich in gewissem Sinne unmittelbar — nicht nur durch die Sorge für den eigenen Stand — in den Dienst der Gesamtheit. Namentlich die Sozialberficherung bemühte fich, in weiteftem Ausmag ben allgemeinen Rriegenöten helfend entgegenzutommen 2. Die icon ermahnte Reichswochenhilfe tritt bollig aus bem Rahmen der Arbeiterversicherung beraus. Wie ftart das Beftreben einer Ausweitung der Arbeiterverficherung gur Boltsversicherung mar, zeigen auch die verschiedenen Blane zu einer allgemeinen Wohnverficherung, Mutterschaftsverficherung u. a. Als neuer Gefichtspuntt tritt zur Sorge für die Rriegsbetroffenen im Feld und in der Beimat die Sorge um die Butunft des gangen Boltes. Die Bevolterungsfrage nimmt die Sozialpolititer weithin in Anspruch. Sie laftet wiederum auf allen Standen gleich fcmer. So mar es durchaus felbfi= verständlich und lag im Bug ber Beit, daß mahrend ber erften zweieinhalb Rriegsjahre die Standespolitit und damit auch die Arbeiterpolitik fast völlig in den hintergrund trat, wennschon fie keineswegs gang vergeffen wurde. Sierfür zeugen verschiedene fogialpolitifche Gingelerfolge, die man mit Freuden als folche werten barf.

Zu diesen Erfolgen ist zunächst die Herabsetzung der Grenze der Altersversicherung von 70 auf 65 Jahre zu rechnen sowie die Aufbesserung der Waisenrenten. Die Anregung, diesen alten Wunsch wieder aufzunehmen, war von der Gesellschaft für Soziale Reform im Dezember 1915 gegeben worden und durch die Zustimmung des Reichtags in dem betreffenden Gesesentwurf am 3. Juni 1916 ausgeführt. Auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes erzwang die Kriegsnotwendigkeit das Verbot der Nachtarbeit in

Bgl. biefe Zeitschrift 93 (1917) 240—250: Ariegswohlfahrtspflege.

<sup>2</sup> Bgl. biefe Zeitschrift 91 (1916) 433-443: Sozialverficherung und Bohl- fahrtspflege.

ben Badereien. Es ift und bleibt unverfiandlich, dag die endgultige gefetliche Regelung biefer wichtigen Magnahme trot fleter Mahnung und offentundiger Bewährung nicht vorantommen wollte. Erwähnenswert ift ferner bie Bundesratsverordnung bom 14. Juni 1916 bezüglich des Arbeitsnachweises. Die Landeszentralbehörden konnen hiernach die Gemeinden oder Gemeindeverbande verpflichten, öffentliche, unparteiische (also nicht notwendig paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildete) Arbeitenachweise zu errichten. Cbenfo tonnen die Behorden Anordnungen über die Ginrichtung und den Betrieb folder Arbeitenachmeise treffen. Mit dem zunehmenden Arbeitermangel ichwand allerdings das Intereffe an der Ausführung diefer Bestimmungen wie auch an der Ausbildung der Erwerbslosenunterftutung. Beides murbe erft wieder mit Rudficht auf Die Demobilmachung bon Bedeutung für die Tagesarbeit. Auf beiden Bebieten hat aber die Rriegszeit teinen wefentlich neuen Gedanten gutage fordern tonnen. Schlieglich brachte biefe Beriode noch eine Erleichterung des Bereinsgesetes rudfichtlich ber Gewertschaften, insofern dieselben ausdrudlich als nicht politische Bereine anerkannt wurden, auch bann, wenn fie zur Erreichung ihres Zwedes politifche Begenftande erörtern. So anerkennenswert diefe Errungenschaften im einzelnen find, fo konnten fie doch auf die Dauer nicht genügen. Je langer ber Rrieg fich bingog, um fo unhaltbarer murde der Grundfat, mahrend bes Rrieges feine einschneibenden Reuerungen treffen zu wollen.

II.

Da brachte ein neues, bisher ungekanntes Ereignis plöglich eine scharfe Wendung, betonte wieder besonders start die Standesarbeit des Arbeiters und stützte sich zum großen Teil auf die Arbeiterkreise: Es war dies die Einsührung der allgemeinen Zivildienstpflicht vom 5. Dezember 1916. Neben vielen aus dem Mittelstand traf das Gesetz am fühlbarsten den Industriearbeiter, nahm ihm in weitem Umfang Freiheit der Arbeit und Freizügigseit. Derartig neue Lasten, noch bevor die erhossten Rechte sichergestellt waren, ließen eine ganze Reihe von Bünschen im Arbeiterstand aufs neue laut werden. Zugleich legte sich die ernste, bittere Zeit des Aushaltens mit ganzer Schwere auf das Bolt. Namentlich die Arbeiterstührer im Parlament suchten denn auch schon bei der Beratung des Gesetzes dem Arbeiter möglichst entgegenzukommen und die Annahme desselben ihm leichter zu machen. Es wurden deshalb in die Regierungsvorlage eine Reihe wichtigster Bestimmungen von großer sozialpolitischer Bedeutung

hineingearbeitet. Es wurde nicht nur eine in Aussicht stehende Erhöhung des Lohnes als Grund zur Erlangung des sog. Abkehrscheines ausdrücklich anerkannt, es wurden insbesondere für alle Betriebe mit über fünfzig Arbeitern die Arbeiterausschüsse zur Pflicht gemacht. Es sollte damit ein Organ geschaffen werden, um zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine lebendige Berbindung und damit gegenseitige Aussprache, gegenseitiges Berstehen und gemeinsames Hand-in-Hand-Arbeiten zu erreichen. Diese Ausgaben gibt § 12 des Gesehes wieder:

Dem Arbeiterausschuß liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmer zu fördern. Er hat Anträge, Büniche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Bertriebes und seiner Wohlsahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Biertel der Mitglieder des Arbeiterausschuffes muß eine Sizung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesett werden.

Sollten diese Arbeiterausschüsse ihren Zweck im einzelnen Fall nicht erreichen, so waren Schlichtungsausschüsse in verschiedener Form vorgesehen. Beachtenswert ist auch die Bestimmung des § 13 a, wonach Hilfsdienstpslichtige, die der Landwirtschaft überwiesen werden, der Gesindeordnung nicht unterstehen. Damit war ein erster Borstoß in das Gebiet der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage gemacht. Schließlich wurde im § 17 noch ein fünfzehngliedriger Ausschuß errichtet, dessen Justimmung zum Erlaß neuer allgemeiner Berordnungen im Rahmen des Hilfsdienstgesetzes erforderlich war. Er ist ein Borbild eines künftigen Reichssozialrates.

Inzwischen ist mit dem Waffenstillstand auch bald das Gesetz wieder verschwunden. Geblieben find die wichtigen Bestimmungen über die Arbeiterausschiffe, die somit dauernden Wert haben und den Wunsch zahlreicher Sozialpolitiker, darunter auch besonders des verstorbenen Mitarbeiters dieser Zeitschrift, P. Heinrich Roch S. J., nach langen Jahren in Erfüllung bringen. Eine weitere Bedeutung des Gesetzes lag darin, daß es zwar eine straffe Organisation brachte, aber auch eine solche voraussetze. Diese Boraussetzung fand sich für den gewerblichen Arbeiter in den Gewerkschaften gegeben. Noch einmal wurde ihnen dadurch nach Zeiten starken Rückganges eine weitgehende Stärkung zuteil, ihre Ziele, der Aufstieg der arbeitenden Klasse zur Gleichberechtigung, das Streben nach tarislicher Regelung des Arbeitsverhältnisses und schiedsrichterlicher Beilegung von

Arbeitsftreitigkeiten, wesentlich gefördert. Aber fie hatten damit auch eine schwere Arbeit auf sich genommen: den Arbeitern die Erfüllung schwerer Pflichten nahezubringen. Gine Aufgabe, deren Lösung nicht refilos gelungen ift.

Unter dem Druck der Berhältnisse erstanden nun immer schneller neue Formen, neue Forderungen diesen zu entsprechen. Das Reichsamt des Innern teilte im Lause des Sommers 1917 ein Reichswirtschaftsamt ab, und alsbald erhob sich die Forderung auch nach einem eigenen Reichsarbeitsamt. Auf jeden Fall konnte schon jetzt die Sozialpolitik weitergehende Berücksichtigung sinden als in dem überlasteten Reichsamt des Innern. In der Preisgabe des § 12 des Reichsvereinsgesetzes, der die deutsche Sprache für politische Bersammlungen fordert, war eine weitere Abschlagszahlung an die auch von diesem Paragraphen mit Kücksicht auf die vielen fremdsprachigen Arbeiter besonders betroffenen Arbeiter zu sehen.

Aber die aus dem Bolke unter dem harten Kriegsdruck hochgepreßte Bewegung ließ sich nicht mehr durch Abschlagszahlungen und Sinzelmaßnahmen hintanhalten. Sie verlangte weitausholende, große Taten.

## III.

Gine folde Tat, ein mahrer Martflein in der Entwidlung auch der deutschen Arbeiterbewegung ju werden, mar die Ofterbotichaft Raifer Bilhelms II. vom Jahre 1917 bestimmt. Gie mar berufen, die Februarerlaffe bon 1890 zu ergangen und zu fronen, wie durch jene fein Regierungsantritt unter dem Zeichen bes Arbeiterschutes ftand, fo ben Austlang berfelben nach hartem Rampf für Leben und Glud des Boltes und nicht zulett des Arbeitervolkes unter bas Zeichen bes Arbeiterrechtes ju ftellen. Zwar wird die Sozialpolitit felbft nur furg ermagnt : "Beftrebt, in fest gewahrter Ginheit zwischen Bolt und Monarcie bem Boble ber Gefamtheit ju dienen, bin 3ch entschloffen, den Ausbau unseres inneren politischen, wirtschaftlichen und fozialen Lebens, fo wie es die Rriegslage gestattet, ins Werk zu fegen." Aber die Bedeutung bes Erlaffes lag nicht jo in sozialer Fachpolitit wie in dem Bekenntnis: "Für das Rlaffenwahlrecht ift in Preugen tein Raum mehr." Dieje gunachft allgemein politische Frage war für die deutsche Arbeiterschaft über Preugen hinaus eine hervorragende Standesfrage geworden, fie murbe gur Grundlage auch der fozialpolitischen Forderungen. Ihre Erfüllung ward zum Brufftein, ob man wirklich die Ginreihung des Arbeiterftandes als gleich-

berechtigtes Blied in die Gefellicaft wollte ober nicht. Die beftigen Biberftande, die fich bagegen alsbald in weiten, einflugreichen Rreifen erhoben, zeigten leider nur zu beutlich, bei wie vielen noch das Berftandnis bierfür Beute werden wohl die meiften der Gegner der Botichaft von bamals ihre Stellungnahme bedauern. Aber es ift zu fpat. Die Giftfaat der Berbitterung, die durch die Ablehnung bam. Bergogerung der preußischen Wahlrechtsvorlage erzeugt wurde, hat unferes Erachtens in gewaltigem Umfang, wenn nicht gar ausschlaggebend dazu beigetragen, den Ginflug ber besonnenen und reifen Rrafte in der Arbeiterschaft, der weitschauenden Führer zu untergraben, den radital-revolutionären Elementen die Daffen Bugutreiben. Es fehlte für alle wohlgemeinten Bestrebungen gur Berföhnung und Busammenarbeit bon Arbeitgeber und Arbeitnehmer die breite, tragfahige gesellschaftliche Grundlage, es fehlte bas Bertrauen zur Dacht ber Führer, die offensichtlich nichts Entscheidendes erreichten, es blieb faft nur das Sarte des Arieges, auch des Rriegsdienftes in der Beimat übrig. Und auch das, was errungen wurde, mußte noch buchftablich errungen werden, war behaftet mit dem bittern Schweiß biefer Unftrengungen, bon benen man fich fagte, daß fie bem Bolte batten erfpart bleiben konnen. Diefe Miffimmung machte fich balb auch in der großen Bolitit geltend. Immer lauter groute bas Bolt auf. Je weniger ihm bon oben gegeben wurde, um fo mehr ertonte seine fordernde Stimme. In der vielbesprochenen Julirefolution 1917 brach fich diese Stimmung erstmals entscheidend Babn. Die nun folgenden Wandlungen in der Regierung, die Ranglerschaften Micaelis und Bertling mandten fich wieder energischer, ausgesprochener ber fogialen Reform gu. Der Rame Bertling bedeutete in fich ichon ein Brogramm, hatte Bertling doch einft ju den Bahnbrechern der deutschen Sozialreform gebort. In fein Regierungsprogramm nahm Graf Bertling neben ber Ginwirtung bes gleichen Bahlrechtes für Preugen ausdrudlich die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung und die Einbringung des Arbeitstammergefetes auf.

Die Aufhebung des § 153 wurde denn auch durch Gesetz bom 22. Mai 1918 vollzogen. An ein Bierteljahrhundert hatte der Streit um ihn gedauert. Der Paragraph ist ein Schulbeispiel, wie eine einzelne Bestimmung manchmal ins Volksleben eingreisen kann. Er lautete: "Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Chrverletzungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (zur Erlangung günstiger Lohn- und

Arbeitsbedingungen) teilzunehmen, oder andere durch gleiche Mittel bindert ober ju hindern versucht, bon folden Berabredungen gurudgutreten, wird mit Gefängnis bis zu brei Monaten bestraft, sofern nach ben allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine bartere Strafe eintritt." Die Barte biefer Beftimmung liegt einmal darin, daß fie gwar außerlich paritatifc abgefaßt ift, tatfächlich aber nur ben Arbeiter trifft, ba dem Unternehmer andere Mittel gur Erreichung feines Zieles zu Gebote fteben. Go murben auch nur ein oder der andere Unternehmer mahrend der Dauer des Befetes bon ihm betroffen, wohl aber allein zwischen 1903 und 1912 "wegen Beeintrachtigung ber Roalitionsfreiheit gewerblicher Arbeiter" 10 536 Berfonen unter Untlage geftellt und 6378 verurteilt. Die Barte des Befetes wird noch durch die Strafbestimmung vermehrt, die nur Gefängnis vorsieht, Geloftrafe und Saft ausschließt. Als Ausnahmegeset wurde der Baragraph bon ben Arbeitern ferner empfunden, weil ben übrigen Stanben, 3. B. bem Sandwerkerftand in feinen Innungen, die Berufstoalition nicht nur erlaubt, fondern noch gefetlich gefordert wurde, Mittel gum Roalitionszwang bom Gefet felbst an die Sand gegeben werden. Den Arbeitern aber erschwerte der Paragraph die Durchsetzung der Roalition noch durch eigens hierfür getroffene Bestimmungen. Auf die Gelbftverftandlichfeit, daß alle fonft ftrafbaren Sandlungen wie Beleidigung, Rorperberletung ufm. auch nach Aufhebung des § 153 ftrafbar bleiben, muß, um Digverftandniffe zu verhüten, eigens hingewiesen werden. Die wesentliche Bedeutung der Aufhebung des Paragraphen liegt freilich nicht fo febr in deffen Inhalt felbft, wie in der Tatfache, daß damit ein Anfang gur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsverhaltniffes, eines Arbeitsrechts geschaffen murde, bas fich bor allem auf bem Rollektivbertrag aufbauen foll. Gine Borbedingung hierzu war der Fall bes § 153.

Berliefen die Berhandlungen über die Aushebung des § 153 im ganzen glatt und regelmäßig, so konnte man leider der Arbeitskammervorlage nicht Herr werden. Die Arbeitskammern sind bestimmt, die den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsamen Berufsinteressen des Gewerbes zu fördern. Sie sollen vor allem auch die beiden Parteien zu gemeinsamer Arbeit heranziehen (Heilborn in "Deutsche Arbeit"). Sie sollen ein Organ der gegenseitigen Berständigung werden. Sine wichtige Ausgabe ist ihnen deshalb als Schlichtungsinstanz zugedacht. Sie sollen Arbeitsstreitigkeiten nach Möglichkeit vorbeugen, wenigstens aber bald zum Ausgleich bringen. Es kommt hinzu die den verschiedenen Standeskammern gemeinsame Tätig-

teit: Gutachten in Sachen des eigenen Gewerberechts, Gutachten an die Regierung, Erhebungen ftatiftischer Art usw.

Mit der Bahl des Ausdrudes "Arbeitstammer" hatte der Entwurf fich bereits zugunften ber paritätischen Intereffenbertretung, im Gegensat gu einer nur aus Arbeitnehmern gebildeten Arbeiterkammer, ausgesprochen. In den Jahren 1909 und 1910 war die ganze Borlage an der Weigerung der Regierung gescheitert, ben fog. Gewertichaftsbeamten, ben Arbeitersetretaren, das paffive Bablrecht zu den Kammern zu verleihen. Diese Maknahme tennzeichnet fo recht die Engherzigkeit der damaligen Anschauungen und Behörden. 1918 konnte man diese Stellung nicht mehr magen. Doch erhob fich ein neuer Stein des Anftoges. Die Regierung verlangte Ginteilung der Rammern nach Berufen, die Arbeiterschaft nach Bezirken: örtliche gegen fachliche Einteilung. Die Arbeiter forbern, daß im Intereffe einer ludenlosen Erfaffung der gesamten Indufirie, einer wirksamen Bertretung ihrer Intereffen, eine ortliche Gliederung innegehalten werbe. Die dagegen angeführten Grunde aus der ichiedsrichterlichen Tätigkeit werden mit bem hinweis auf die auch im Falle der Bildung bon Berufstammern notwendigen Unterausschüffe erledigt. Gine weitere ftets wieder erhobene Forderung bildete die Einbeziehung der Landarbeiter in das Gefet.

Troß wiederholter Bermittlungsversuche vermochte der Reichstag das Seset nicht zu erledigen und verschwand vor Erledigung der Borlage. Es ist eine an sich kaum glaubhafte Tatsache, daß eine Forderung, die 1890 der junge Kaiser in seinen Februarerlassen erhob, die seit 1877 durch den Antrag Auer im Reichstag vorlag, jahrzehntelang von den pärksten Parteien getragen wurde, dennoch nicht, nicht einmal unter dem Zeichen des Kampses auf Tod und Leben, erledigt werden konnte. Es zeigte sich auch auf diesem Gebiete wie auf dem allgemein staatspolitischen und dem kirchenpolitischen, wie mächtig manchmal der unverantwortliche Einfluß bestimmter Kreise und Gruppen sein kann.

So war denn trot des in der letten Zeit bekundeten guten Willens der Krone und auch des Kanzlers auf dem Wege der Gesetzgebung wenig erreicht. Nur die Verpflichtung zu Arbeiterausschüffen und die Aushebung des § 153 hatten grundsätliche Bedeutung, in allen andern Maßnahmen der Kriegszeit handelte es sich im Grunde nur um quantitative Fortschritte. Ob von der Kanzlerschaft des Prinzen Wax in dieser Hinsicht mehr zu erwarten gewesen wäre, muß heute dahingestellt bleiben. Die Errichtung

eines selbständigen Reichsarbeitsamtes unter bem Gewertschaftsführer Bauer ichten allerdings barauf hinzuweisen.

IV.

Ronnte fich fo ber Grundgedanke bes kaiferlichen Willens auf dem Bege ber Gesetgebung nur gang unbolltommen burchseben, so mar es um fo erfreulicher, daß die unmittelbar Beteiligten, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus fich heraus im Geifte ber Ofterbotschaft die Wege gueinander fanden. Schon 1914 traten Arbeitsgemeinschaften ins Leben, wie 3. B. im Baugewerbe. Sie waren "gemeinschaftliche Ausschuffe der gewerkichaftlichen Tariforganisationen jur außeren sozialen Bebung und gur inneren Gefundung des Gewerbes" (Soziale Bragis). Bon feiten ber Arbeiterschaft murde mit Rudficht auf die tommenden ichweren Zeiten ber Übergangswirtschaft und Friedenszeit immer lauter ber Ruf nach gegenseitiger Berflandigung erhoben. Bir ermahnen besonders die Rriegs= tagung des deutschen Arbeitertongreffes im Berbft 1917 und die Rundgebung der Gesellschaft für soziale Reform am 14. April 1918, an der fic alle gewerkschaftlichen Richtungen beteiligten. Dies Beftreben nach Finden gemeinsamen Beges fand auch auf ber Seite ber Unternehmer allmählich immer mehr Berftandnis, wenn bort auch die größeren Widerftande zu überwinden waren. So wandte fich noch August 1917 der Berein Deutscher Gifen- und Stahlinduftrieller entschieden gegen die Ubertragung der Arbeiter- und Angestelltenausichuffe fowie ber Schlichtungsftellen in die Friedenswirtschaft. Aber der deutsche Unternehmer mar doch wieder ju flug, um fich ber Ubermacht ber Tatfachen auf die Dauer ju verschließen. Es wuchs auf beiden Seiten das Gefühl der Gemeinsamkeit der Lebensintereffen trot aller Berschiedenheit mancher Standesintereffen. Die reife, volle Frucht diefer gegenseitigen Unnaberung bilbeten die Ber= tragsbeftimmungen zwijchen ben großen Arbeitgeberberbanden und ben Gewerkschaften, die am 15. November 1918 veröffentlicht wurden. Wenn fie auch erft nach der Revolution erschienen, fo waren fie doch feinesmegs ein Rind der Revolution, sondern die Frucht langer und reiflicher Beratungen, wie bon bem fozialiftifden Gewertichaftsführer Legien felbft bezeugt wurde. Der hochbedeutsame Bertrag lautet:

- 1. Die Gewerkschaften werden als berufene Bertreter der Arbeiterschaft anerkannt.
- 2. Gine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

- 3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sog. wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst über-lassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.
- 4. Sämtliche aus dem Heeresdienste zurückfehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder zurücktutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeberund Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.
- 5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung der Arbeitsnachweise.
- 6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Berhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusehen. Die Berhandlungen hierzu sind ohne Berzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschlusse zu bringen.
- 7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeitsausschuß einzusehen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.
- 8. In den Kollektivvereinbarungen find Schlichtungsausschuffe bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.
- 9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird auf acht Stunden festgesetzt. Berdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Bertürzung dürfen nicht stattfinden.
- 10. Bur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der dur Demobilifierung, zur Aufrechterhaltung des Birtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der schwer Kriegsbeschädigten, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.
- 11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigteiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen

haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsberbände angefochten werden.

12. Diese Bereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten borbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung bis auf weiteres mit einer dreimonatigen gegenseitigen Kündigung.

Diese Bereinbarung foll sinngemäß auch für das Berhältnis zwischen ben Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Der Bertrag zeugt bom weiten Blid und mutigen Zugreifen beiber Teile. Als Saupterrungenschaft ergeben fich : die Anerkennung des Rollettibvertrags als Norm für die gefamte Induftrie, ebenfo die Arbeiterausschuffe als Pflichtbestimmung, ber paritatifche Arbeitsnachweis, Ginigungsämter, ber Achtftundentag. Mit diefem Dotument mußte eigentlich Die Rriegsgeschichte ber beutschen Sozialpolitit fcliegen. Bedeutet es boch recht eigentlich ben fogialen Friedensichluß, ben Friedensichluß unter ben Bolfsgenoffen felbft. Die Gleichberechtigung bes Arbeiters und feiner Berufsverbande neben bem Unternehmer und feinen Berbanden war tatfächlich errungen und vertraglich fichergeftellt. Rimmt man bingu, bag das gleiche und allgemeine Wahlrecht für Preugen inzwischen ebenfalls gesichert mar, fo konnte man eigentlich das große Werk ber Ginordnung und Gleichberechtigung bes vierten Standes als vollendet ansehen. Die Grundlagen ju einer fegensreichen Arbeit trot der Rot ber außeren Berhaltniffe, zum bertrauensvollen Sand-in-Sand-Arbeiten beim Wiederaufbau bes geschlagenen aber nicht gebrochenen Baterlandes waren gelegt. Die Arbeitericaft ichien endaultig ben Beweis ihrer Reife auch als Ganzes erbracht zu haben, reif zur vollberechtigten Mitarbeit in einem neuen freien Deutschland.

Aber es tam beinahe über Nacht anders.

V.

Der Bertrag vom 15. November 1918 fand nicht mehr ein ruhiges, Ordnung und Arbeit liebendes Bolf vor. Der 9. November hatte Sprengbomben in das deutsche Bolt geworfen. Der düstere Schatten, der von dort ausgeht, wird bislang vergeblich von denen zu bannen gesucht, die ihn herausbeschworen. In weiten Areisen ist die Arbeitslust ertötet, der Sinn für Ordnung und Gemeinwohl geschwunden, das Gefühl für die eben noch seierlich bestätigte Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter dahin. Dahin ist freilich auch ein großer Teil des Ginsstusses der Gewerkschaften bzw. ihrer Führer. Mochte auch die äußere

Zahl ihrer Gefolgschaft namentlich unter dem Druck des Hilfsbienstgesetzes wieder gewachsen sein, so zeigte doch schon der Berliner Streik im Januar und Februar 1918, auf wie schwachen Füßen die Autorität der freien Gewerkschaftsführer stand. Vorsichtig erklärten sie sich neutral und schienen den Verlauf des Streikes abzuwarten, um danach die eigene Stellung zu wählen. Eine entschlossene Regierung konnte damals noch Herr der Lage werden. Im November war auch die Regierung der Aufgabe nicht mehr gewachsen. Es ist kein Zweisel, daß die Gewerkschaftssührer durch die geringen Ersolge ihrer Taktik, durch die Verzögerung aller großen Reformen viel verloren haben. Dies gilt wenigstens für die Kreise der freien, sozialistischen Organisationen.

Für berartige Machttampfe tamen aber fie allein als ausschlaggebender Fattor in Betracht. Dies um fo mehr, als die Entscheidung zu auter Lett in Berlin fiel. Den driftlich-nationalen Gewertichaften bleibt wohl der Ruhm, daß ihre Grundfate fich auch im Zusammenbruch Deutschlands als wahr erwiesen hatten, daß fie teine ihrer alten Richtlinien zu bereuen hatten, bag das offene Abweichen bon ihnen feitens der Daffen Deutschland gur außeren ehrenvollen auch eine innere, leider in mancher Sinficht ichmachvolle Riederlage gebracht hat. Aber fie waren zu ichwach, um den reigenden Strom aufzuhalten. Gins aber erscheint ficher: foll deutsche Arbeit, foll ein blübendes, arbeitsfrobes Deutschland wiedererfteben, dann muß die Biedergeburt bon den Quellen ausgeben, aus benen die driftlich nationale Bewegung ichopfte. Die alten deutschen Stämme muffen wieder die Gubrer= icaft übernehmen und durfen fich nicht damit begnugen, eben noch geduldet ju fein in ihrem Baterland. Richt ber feichte, leichte, schwerer Arbeit mude. auf ben Genug erpichte, gottfremde Geift einer gusammengelaufenen Belt-Radt darf dem deutschen Bolte feine Lebensformen und feine Lebensart vorschreiben, sondern alte deutsche Art, die alte deutsche Treue muß wieder herabsteigen bon den deutschen Bergen und auftauchen aus Deutschlands Strömen, fie muß bas beutiche Bolt wieder hinaufreigen gu feinen Idealen, ju Gottesfurcht und Mannertreue. Erft wenn diefe innere, eigenfte Biedergeburt gelingt, wenn wir ein driftlich und im edelften Sinne national denkendes Bolk wieder haben, erft dann werden wir mit gutem Mut wieder in die beutsche Butunft ichauen konnen, wird ber foziale Friede, um den unfer Bolt in letter Stunde gebracht wurde, doch noch einmal feinen Einzug halten. Conftantin Roppel S. J.